Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2005/8/4 13R164/05y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.08.2005

Norm

EO §252f
EO §74

Rechtssatz

Das Exekutionsgericht ist bei Vorliegen einer Sperrfrist nach§ 252f EO verpflichtet, dem betreibenden Gläubiger von Amts wegen eine Abschrift des zuletzt vorgelegten und unterfertigten Vermögensverzeichnisses zu übersenden. Eines gesonderten Antrages der betreibenden Partei bedarf es in diesen Fällen nicht. Somit kommt für einen derartigen Antrag eine Honorierung grundsätzlich nicht in Betracht. Dem betreibenden Gläubiger gebühren für ein Urgenzschreiben dann keine Kosten, wenn das Exekutionsgericht die für eine Übersendung eines Vermögensverzeichnisses angemessene Zeitspanne nicht überschritten hat.

Entscheidungstexte

- 13 R 164/05y
  Entscheidungstext LG Eisenstadt 04.08.2005 13 R 164/05y

Schlagworte

Urgenzschreiben; Vermögensverzeichnis; Sperrfrist; amtswegige Übersendung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00309:2005:RES0000083

Dokumentnummer

JJR_20050804_LG00309_01300R00164_05Y0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at